

Beschlußempfehlung und Bericht **des Ausschusses für Wirtschaft (9. Ausschuß)**

zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung
– Drucksachen 13/10756, 13/10933 –

Entwurf eines Gesetzes zu dem Europa-Mittelmeer-Abkommen
vom 26. Februar 1996 zur Gründung einer Assoziation zwischen den
Europäischen Gemeinschaften und ihren Mitgliedstaaten einerseits
und dem Königreich Marokko andererseits

A. Problem

Das Europa-Mittelmeer-Abkommen zwischen den Europäischen Gemeinschaften sowie ihren Mitgliedstaaten und dem Königreich Marokko soll das Kooperationsabkommen zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und dem Königreich Marokko sowie das Abkommen zwischen den Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl und dem Königreich Marokko, die am 25. April 1976 in Rabat unterzeichnet wurden, ersetzen.

Mit dem Europa-Mittelmeer-Abkommen sollen die wirtschaftlichen Beziehungen zwischen der Europäischen Gemeinschaft und Marokko und auch zwischen den Maghreb-Ländern intensiviert und die wirtschaftliche, soziale und kulturelle Entwicklung Marokkos unterstützt werden. Das Europa-Mittelmeer-Abkommen stellt das dritte einer Reihe neuer Abkommen mit den Mittelmeerdrittländern dar, das die Europäische Gemeinschaft zur Stärkung ihrer Mittelmeerpolitik abgeschlossen hat, um einen Beitrag zur Sicherung eines Klimas des Friedens, der Sicherheit und der wirtschaftlichen Stabilität im Mittelmeerraum zu leisten.

Die wichtigsten Instrumente der Zusammenarbeit sind politischer Dialog, beiderseitige Handelszugeständnisse, Möglichkeiten für die Einräumung einer Niederlassungsfreiheit für Unternehmen und einer stärkeren Liberalisierung des grenzüberschreitenden Dienstleistungsverkehrs, Vereinbarungen über den Zahlungsverkehr, die Zusammenarbeit im wirtschaftlichen, wissenschaftlichen und technischen Bereich, Verpflichtungen zur Gleichbehandlung der Arbeitnehmer der Vertragsparteien im Arbeits- und Sozialrecht sowie die finanzielle Zusammenarbeit.

B. Lösung

Das Europa-Mittelmeer-Abkommen enthält folgende wesentliche Elemente:

- Eine vertragliche Institutionalisierung eines regelmäßigen und umfassenden politischen Dialogs auf hoher Ebene.
- Die Wahrung der Grundsätze der Demokratie und der Menschenrechte, die zur Vertragsverpflichtung erhoben wurde. Ein Verstoß gegen diese Verpflichtungen berechtigt zu Gegenmaßnahmen, in besonders schwerwiegenden Fällen sogar zur einseitigen sofortigen Kündigung des Abkommens (sog. Suspendierungsklausel).
- Die Schaffung einer Freihandelszone in Übereinstimmung mit den Bestimmungen der Welthandelsorganisation (WTO).

Die Gemeinschaft gewährt Marokko seit 1980 freien Zugang für gewerbliche Erzeugnisse. Marokko wird im Gegenzug innerhalb von zwölf Jahren schrittweise alle Zölle und mengenmäßigen Beschränkungen für gewerbliche Erzeugnisse aus der Europäischen Gemeinschaft abbauen.

- Für bestimmte, in einem Protokoll festgelegte agrarische Grundprodukte werden die Zölle bei der Einfuhr in die Europäische Gemeinschaft voll bzw. innerhalb von Zollkontingenten aufgehoben bzw. gesenkt. Marokko gesteht für die Einfuhr bestimmter Agrarprodukte ebenfalls Zollsenkungen bzw. Zollsenkungen im Rahmen von Zollkontingenten zu. Weitere Liberalisierungen sollen von den Vertragsparteien ab 1. Januar 2000 geprüft und ab 1. Januar 2001 festgelegt werden.
- Marokkanischen Arbeitnehmern, die in einem EU-Mitgliedstaat rechtmäßig beschäftigt sind, und Arbeitnehmern aus EU-Mitgliedstaaten werden hinsichtlich Arbeitsbedingungen, Entlohnung und Entlassung die gleichen Rechte wie Staatsangehörigen der jeweils anderen Vertragspartei eingeräumt; ferner wird die Zahlung von Familienleistungen vorgesehen. Bei der Unterzeichnung des Abkommens erklären sich die Vertragsparteien zu einer Prüfung bereit, ob den im Rahmen der Familienzusammenführung im Gebiet eines EU-Mitgliedstaates rechtmäßig wohnhaften Familienangehörigen Zugang zum Arbeitsmarkt eines EU-Mitgliedstaates gewährt werden kann. Auf der Grundlage des jeweiligen Rechts der EU-Mitgliedstaaten können die in der Gemeinschaft zurückgelegten Versicherungs- bzw. Beschäftigungs- bzw. Aufenthaltszeiten zur Erfüllung der Wartezeiten bei den Alters-, Invaliditäts- und Hinterbliebenenrenten sowie der Krankenversicherung zusammengerechnet werden. Darüber hinaus ist ein sozialer Dialog vorgesehen.
- Für die Niederlassung von Gesellschaften und die Erbringung von grenzüberschreitenden Dienstleistungen durch Gesellschaften soll der Assoziationsrat Empfehlungen aussprechen.
- Laufende Zahlungen im Rahmen der Verpflichtungen des Abkommens sind in konvertibler Währung abzuwickeln. Für Kapitaltransaktionen im Zusammenhang mit Direktinvestitionen ist freier Kapitalverkehr vorgesehen.

- Ein Verfahren zur Anwendung des Wettbewerbs- und Beihilfe-rechts der Europäischen Gemeinschaft.
- Die wirtschaftliche Zusammenarbeit hat zum Ziel, Marokko in seiner langfristigen wirtschaftlichen und sozialen Entwicklung zu unterstützen.
- Die Zusammenarbeit im kulturellen Bereich dient zur Verbesserung der beiderseitigen Kenntnis und des gegenseitigen Verständnisses.
- Die finanzielle Zusammenarbeit, die erst nach Inkrafttreten des Abkommens im einzelnen festgelegt wird, erstreckt sich insbesondere auf die Förderung der wirtschaftlichen Entwicklung sowie auf die Berücksichtigung der Auswirkungen bei der Einführung der Freihandelszone.
- Ein Beitritt zur Europäischen Union ist nicht vorgesehen.

Einvernehmlichkeit im Ausschluß

C. Alternativen

Keine

D. Kosten der öffentlichen Haushalte

1. Haushaltsausgaben ohne Vollzugsaufwand

Die finanzielle Hilfe der Gemeinschaft für die Mittelmeerdrittländer ist mit Beschluß des Europäischen Rates in Cannes am 26./27. Juni 1995 auf 4,685 Mrd. ECU Haushaltsmittel für den Zeitraum 1995 bis 1999 festgesetzt worden. Über die Höhe der für Marokko vorgesehenen Beträge muß die Gemeinschaft zu gegebener Zeit beschließen.

Die Bundesrepublik Deutschland ist an den Kosten in Höhe ihres Finanzierungsanteils an dem jeweiligen EU-Haushalt beteiligt (zur Zeit rd. 30 %).

Im gewerblichen Handel hat die Europäische Gemeinschaft für marokkanische Waren seit 1980 keine Zölle erhoben; für die hauptsächlichlichen Agrarwaren wurden die Zölle inzwischen auf den Nullsatz gesenkt, so daß zum gegenwärtigen Zeitpunkt nicht quantifizierbar ist, welche Einnahmeverluste der Europäischen Gemeinschaft entstehen.

2. Vollzugsaufwand

Der Vollzug der Finanzhilfe obliegt der Europäischen Union; Verwaltungskosten könnten jedoch durch die Leistung von Amtshilfe im Zollbereich entstehen.

E. Sonstige Kosten

Kosten für die Wirtschaft: Keine.

Merkliche Auswirkungen auf Einzelpreise und das Preisniveau, besonders auf das Verbraucherpreisniveau, sind daher nicht zu erwarten.

Beschlußempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,
den Gesetzentwurf der Bundesregierung – Drucksache 13/10756 –
unverändert anzunehmen.

Bonn, den 17. Juni 1998

Der Ausschuß für Wirtschaft

Friedhelm Ost
Vorsitzender

Rolf Hempelmann
Berichtersteller

Bericht des Abgeordneten Rolf Hempelmann

I.

Der **Gesetzentwurf der Bundesregierung auf Drucksache 13/10756** wurde in der 238. Sitzung des Deutschen Bundestages am 28. Mai 1998 an den Ausschuß für Wirtschaft zur federführenden Beratung sowie zur Mitberatung an den Auswärtigen Ausschuß, den Finanzausschuß und den Ausschuß für die Angelegenheiten der Europäischen Union überwiesen.

II.

Der vorliegende Gesetzentwurf der Bundesregierung dient der Umsetzung des am 26. Februar 1996 abgeschlossenen Europa-Mittelmeer-Abkommens zur Gründung einer Assoziation zwischen der EG und ihren Mitgliedstaaten einerseits und Marokko andererseits in deutsches Recht. Das Europa-Mittelmeer-Abkommen stellt das dritte einer Reihe neuer Abkommen mit den Mittelmeerdrittländern dar, das die Europäische Gemeinschaft zur Stärkung ihrer Mittelmeerpolitik abgeschlossen hat, um einen Beitrag zur Schaffung eines Klimas des Friedens, der Sicherheit und der wirtschaftlichen Stabilität im Mittelmeer zu fördern. Das Europa-Mittelmeer-Abkommen soll die bestehenden guten Beziehungen zwischen der Europäischen Gemeinschaft und Marokko verstärken. Durch die detaillierten Abkommensbestimmungen wird Marokko darauf vorbereitet, an der von der Europäischen Gemeinschaft geplanten Freihandelszone zwischen der Europäischen Gemeinschaft, dem mittel- und osteuropäischen Raum und dem Mittelmeerbereich teilzunehmen.

Wie in den Europaabkommen mit den mittel- und osteuropäischen Ländern, wurde in die Europa-Mittelmeer-Abkommen eine vertragliche Bestimmung aufgenommen, die die Achtung der Menschenrechte als ein wesentliches Element der Assoziierung vorsieht. Das vorliegende Assoziierungsabkommen zwischen den Europäischen Gemeinschaften und ihren Mitgliedstaaten einerseits und dem Königreich Marokko andererseits enthält im wesentlichen folgende neue Elemente:

- Die Institutionalisierung eines politischen Dialogs auf hoher Ebene,
- Schaffung einer Freihandelszone in Übereinstimmung mit den Bestimmungen der Welthandelsorganisation (WTO),

- eine Verpflichtung zur Entwicklung von Rahmenbedingungen für die Niederlassungen von Gesellschaften und zur Liberalisierung des grenzüberschreitenden Dienstleistungsverkehrs,
- freier Kapitalverkehr und Bestimmungen über Wettbewerb und Beihilfen,
- Verstärkung der wirtschaftlichen Zusammenarbeit auf allen Gebieten, die für beide Seiten interessant sind,
- Zusammenarbeit auf sozialem Gebiet und im kulturellen Bereich,
- eine finanzielle Zusammenarbeit, die Marokko in seinen Bemühungen unterstützt, seine Wirtschaft zu reformieren, und die Auswirkungen bei der Einführung der Freihandelszone durch soziale Maßnahmen flankiert,
- Förderung regionaler Zusammenarbeit.

III.

Der **Auswärtige Ausschuß** hat in seiner 90. Sitzung am 17. Juni 1998 mit den Stimmen der Mitglieder der Fraktionen der CDU/CSU, SPD und F.D.P. bei Stimmenthaltung der Mitglieder der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN sowie der Gruppe der PDS beschlossen, die Annahme des Gesetzentwurfs zu empfehlen.

Der **Finanzausschuß** hat in seiner 110. Sitzung am 17. Juni 1998 einstimmig beschlossen, die Annahme des Gesetzentwurfs zu empfehlen.

Der **Ausschuß für die Angelegenheiten der Europäischen Union** hat in seiner 83. Sitzung am 18. Juni 1998 mit den Stimmen der Mitglieder der Fraktionen der CDU/CSU, SPD und F.D.P. bei Stimmenthaltung der Mitglieder der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und der Gruppe der PDS beschlossen, die Annahme des Gesetzentwurfs zu empfehlen.

IV.

Der **Ausschuß für Wirtschaft** hat den Gesetzentwurf in seiner 87. Sitzung am 17. Juni 1998 beraten und einvernehmlich bei Stimmenthaltung der Mitglieder der Gruppe der PDS beschlossen, dem Deutschen Bundestag die Annahme des Gesetzentwurfs – Drucksache 13/10756 – zu empfehlen.

Bonn, den 17. Juni 1998

Rolf Hempelmann

Berichterstatter

